

Allgemeine Geschäftsbedingungen

BrandPunch® / Boran Baykul

Praxisfassung für Verträge mit Unternehmen (B2B)

Stand: 16. Juli 2026

Diese AGB bilden die allgemeinen Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit mit BrandPunch. Der konkrete Leistungsumfang, die Projektziele, Termine und Vergütung ergeben sich jeweils aus dem individuellen Angebot oder der Auftragsbestätigung.

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich und Vertragspartner

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Verträge zwischen BrandPunch®, Inhaber Boran Baykul, Hemmstraße 240, 28215 Bremen („Auftragnehmer“), und seinen Auftraggebern über insbesondere Markenstrategie, Naming, Branding, Corporate Design, Grafikdesign, Editorial- und Verpackungsdesign, Print- und Werbemittel, Präsentationen, Kampagnen, Content, Text, Webdesign, digitale Produkte, WordPress-Entwicklung, SEO-Grundlagen, Marketingmaterialien sowie damit zusammenhängende Beratungs-, Konzeptions-, Gestaltungs- und Umsetzungsleistungen.

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Verträge mit Verbrauchern werden auf ihrer Grundlage nicht geschlossen.

1.3 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

1.4 Individuelle Vereinbarungen im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in einer ausdrücklich bestätigten Leistungsbeschreibung gehen diesen AGB vor.

1.5 Die AGB gelten auch für künftige gleichartige Geschäftsbeziehungen, sofern sie wirksam einbezogen wurden.

2. Vertragsschluss und Vertragsunterlagen

2.1 Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Ein Vertrag kommt durch Annahme des Angebots, Unterzeichnung einer Auftragsbestätigung, Bestätigung in Textform oder Beginn der Leistungserbringung auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers zustande.

2.2 Maßgeblich für Art und Umfang der Leistungen sind in folgender Reihenfolge: (a) individuelle Auftragsbestätigung, (b) ausdrücklich einbezogene Leistungsbeschreibung oder Angebot, (c) diese AGB.

2.3 Präsentationen, Vorgespräche, Kostenschätzungen, Moodboards und beispielhafte Darstellungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

2.4 Mündliche Nebenabreden und telefonische Abstimmungen werden erst verbindlich, wenn sie vom

Auftragnehmer in Textform bestätigt oder erkennbar umgesetzt wurden.

3. Leistungsumfang und Leistungsänderungen

3.1 Der Auftragnehmer schuldet ausschließlich die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bezeichneten Leistungen. Ein Festpreis bezieht sich nur auf diesen Leistungsumfang und die dort zugrunde gelegten Annahmen.

3.2 Nicht ausdrücklich vereinbarte Leistungen sind insbesondere zusätzliche Konzepte, Entwürfe, Varianten, Formate, Motive, Seiten, Funktionen, Sprachversionen, Inhalte, Animationen, Adaptionen, Produktionsdaten, Reinzeichnungen, Druckabwicklungen, Integrationen, Datenmigrationen, rechtliche Prüfungen sowie laufende SEO-, Marketing-, Wartungs- oder Supportleistungen.

3.3 Ändert der Auftraggeber nach Vertragsschluss Briefing, Zielsetzung, Zielgruppe, Positionierung, Kommunikationsrichtung, Umfang, Formate, Designrichtung, Inhalte, technische Rahmenbedingungen oder Verwendungszweck, liegt ein Änderungsverlangen vor. Der Auftragnehmer darf Auswirkungen auf Vergütung, Termine und Ressourcen mitteilen und die Umsetzung bis zur Freigabe eines Nachtrags zurückstellen.

3.4 Zusatzleistungen werden nach vereinbartem Stundensatz, hilfsweise nach dem im Zeitpunkt der Beauftragung üblichen Stundensatz des Auftragnehmers, vergütet. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber vor Beginn über erkennbaren Zusatzaufwand. Eine Freigabe kann auch in Textform erfolgen.

3.5 Geringfügige, zur gestalterisch, produktionstechnisch oder technisch sachgerechten Umsetzung notwendige Abweichungen bleiben zulässig, sofern Gesamteindruck, vereinbarte Funktion und Verwendungszweck nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

4. Projektablauf, Phasen und Freigaben

4.1 Der konkrete Projektablauf richtet sich nach Art und Umfang des Auftrags. Typische Phasen sind: Onboarding und Briefing, Strategie oder Konzept, Designrichtung, Erstentwurf, Korrekturphase, Freigabe, Ausarbeitung beziehungsweise Umsetzung, Produktions- oder Funktionsprüfung, Abnahme sowie Veröffentlichung, Produktion oder Übergabe.

4.2 Der Auftragnehmer kann für einzelne Phasen Freigaben in Textform verlangen. Mit Freigabe bestätigt der Auftraggeber, dass die betreffende Phase inhaltlich und gestalterisch als Grundlage der weiteren Bearbeitung verwendet werden darf.

4.3 Änderungen an bereits freigegebenen Phasen gelten als Zusatzleistungen, sofern sie nicht der Beseitigung eines vom Auftragnehmer zu vertretenden Mangels dienen.

4.4 Setzt der Auftragnehmer auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers die Arbeit fort, obwohl eine formale Freigabe noch aussteht, gelten die hierbei zugrunde gelegten Inhalte und Entscheidungen als vorläufig freigegeben. Der Auftragnehmer weist auf diese Folge nach Möglichkeit in Textform hin.

4.5 Freigaben durch den benannten Ansprechpartner wirken für den Auftraggeber verbindlich.

5. Definitionen: Revisionen, Korrekturen und Zusatzleistungen

5.1 Eine „Korrektur“ ist die Beseitigung einer Abweichung von einer ausdrücklich vereinbarten oder freigegebenen Vorgabe.

5.2 Eine „Revision“ ist eine Änderungsrunde innerhalb der ausgewählten oder freigegebenen Designrichtung und des vereinbarten Leistungsumfangs. Sie umfasst gebündeltes Feedback zu einer vorgelegten Version, etwa Anpassungen von Farben, Typografie, Bildwelt, Texten, Anordnung, Details oder Ausprägungen, soweit Grundidee, Konzept, Zielsetzung und Umfang im Wesentlichen bestehen bleiben.

5.3 Ein „neuer Entwurf“ liegt vor, wenn eine eigenständige gestalterische Lösung oder zusätzliche Designrichtung verlangt wird, die nicht nur eine Überarbeitung des bestehenden Entwurfs darstellt.

5.4 Eine „grundlegende Konzeptänderung“ liegt insbesondere vor, wenn Zielgruppe, Positionierung, Markenstrategie, Kernbotschaft, Stilrichtung, Kommunikationsidee, Informationsarchitektur, Medienumfang, technische Plattform oder wesentliche Funktionalität nachträglich geändert werden.

5.5 Neue Entwürfe, grundlegende Konzeptänderungen und Änderungen freigegebener Phasen sind Zusatzleistungen, sofern sie nicht ausdrücklich im vereinbarten Leistungsumfang enthalten sind.

5.6 Als eine Revision gilt grundsätzlich eine konsolidierte Feedbacksammlung des Auftraggebers zu einer Version. Mehrere zeitlich oder über verschiedene Kanäle verstreute Feedbackpakete können als mehrere Revisionen behandelt werden, wenn dadurch zusätzlicher Abstimmungs- oder Umsetzungsaufwand entsteht.

6. Revisionen und Zufriedenheitszusage

6.1 Anzahl und Umfang enthaltener Erstentwürfe, Designrichtungen und Revisionen ergeben sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung.

6.2 Wird mit „unbegrenzten Revisionen“ geworben oder eine solche Leistung individuell vereinbart, bedeutet dies ausschließlich: Innerhalb einer bereits ausgewählten Designrichtung können während der vereinbarten Korrekturphase angemessene Revisionen ohne gesonderte Berechnung verlangt werden, solange sie dem ursprünglichen Briefing, dem vereinbarten Projektziel und dem vereinbarten Leistungsumfang entsprechen.

6.3 „Unbegrenzte Revisionen“ umfassen insbesondere keine unbegrenzte Zahl neuer Designrichtungen, keine grundlegenden Konzeptänderungen, keine Änderungen bereits freigegebener Phasen, keine Erweiterung des Leistungsumfangs und keine zeitlich unbegrenzte Projektlaufzeit.

6.4 Eine „Zufriedenheitsgarantie“ oder ein „Zufriedenheitsversprechen“ ist eine freiwillige prozessbezogene Zusage, dass der Auftragnehmer das vereinbarte Feedback im Rahmen dieser AGB ernsthaft bearbeitet und angemessene Revisionen innerhalb der ausgewählten Designrichtung durchführt. Sie ist keine Garantie für einen ausschließlich subjektiven Geschmack und begründet weder einen Anspruch auf unbegrenzte Neuentwicklung noch ein automatisches Rückzahlungsrecht.

6.5 Erweist sich trotz ordnungsgemäßer Mitwirkung und angemessener Revisionen, dass keine Einigung über eine Designrichtung erreichbar ist, können die Parteien das Projekt nach dem erreichten Leistungsstand beenden oder einen kostenpflichtigen Neustart vereinbaren. Gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

7. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

7.1 Der Auftraggeber stellt alle für die Leistung erforderlichen Informationen, Texte, Bilder, Logos, Zugangsdaten, Freigaben und Ansprechpartner rechtzeitig, vollständig und in geeigneter Form bereit.

7.2 Der Auftraggeber benennt einen entscheidungsbefugten Hauptansprechpartner. Feedback mehrerer Stakeholder ist vor Übermittlung intern abzustimmen und gebündelt zu übergeben.

7.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, soll der Auftraggeber Anfragen, Entwürfe und Freigaben innerhalb von sieben Werktagen beantworten. Erkennt er eine Verzögerung, informiert er den Auftragnehmer unverzüglich.

7.4 Verzögerungen, Mehraufwand oder Fehler, die auf verspäteten, unvollständigen, widersprüchlichen oder nachträglich geänderten Angaben des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen, gehen nicht zulasten des Auftragnehmers. Vereinbarte Termine verschieben sich angemessen.

7.5 Der Auftraggeber prüft bereitgestellte Inhalte, Entwürfe und Produktionsdaten sorgfältig, insbesondere Namen, Kontaktdaten, Preise, Pflichtangaben, Schreibweisen, Maße, Formate, Links, Farbangaben und sachliche Aussagen. Mit Freigabe übernimmt er die Verantwortung für deren inhaltliche Richtigkeit, soweit Fehler bei sorgfältiger Prüfung erkennbar waren.

7.6 Der Auftraggeber sichert zu, dass von ihm bereitgestellte Inhalte, Materialien und Anweisungen keine Rechte Dritter oder gesetzlichen Vorschriften verletzen. Er stellt den Auftragnehmer von berechtigten Ansprüchen Dritter frei, soweit die Verletzung auf vom Auftraggeber bereitgestellten Inhalten oder verbindlichen Vorgaben beruht und der Auftraggeber sie zu vertreten hat.

8. Projektpausen und Inaktivität

8.1 Erfolgt trotz Erinnerung länger als 14 Kalendertage keine erforderliche Mitwirkung, darf der Auftragnehmer das Projekt pausieren und anderweitig disponieren.

8.2 Während einer vom Auftraggeber verursachten Pause ruhen vereinbarte Bearbeitungsfristen. Die Wiederaufnahme erfolgt nach Verfügbarkeit und kann eine neue Terminplanung erfordern.

8.3 Dauert die fehlende Mitwirkung länger als 30 Kalendertage, darf der Auftragnehmer die bis dahin erbrachten Leistungen und angefallenen Fremdkosten abrechnen. Eine vereinbarte Reaktivierungspauschale oder ein nachweisbarer zusätzlicher Einarbeitungs- und Organisationsaufwand kann berechnet werden, wenn der Auftraggeber hierauf vor Wiederaufnahme hingewiesen wurde.

8.4 Dauert die fehlende Mitwirkung trotz angemessener Nachfrist länger als 60 Kalendertage an und ist dem Auftragnehmer die Fortsetzung nicht zumutbar, kann er den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Gesetzliche Rechte und Vergütungsansprüche bleiben unberührt.

9. Termine und beworbene Bearbeitungsfristen

9.1 Termine und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden.

9.2 Beworbene oder vereinbarte Bearbeitungsfristen, insbesondere für Erstentwürfe, beginnen erst, wenn Vertrag, vereinbarte Anzahlung, vollständiges Onboarding, Briefing und sämtliche für die jeweilige Phase erforderlichen Inhalte und Informationen vorliegen. Sie beziehen sich nur auf die ausdrücklich bezeichnete Leistung oder Projektphase, nicht automatisch auf Revisionen, Produktion, technische Umsetzung, Abnahme oder Veröffentlichung.

9.3 Änderungswünsche, zusätzliche Leistungen und verspätete Mitwirkung verlängern Fristen angemessen.

9.4 Bei vorübergehender Verhinderung durch Krankheit, höhere Gewalt, Streik, behördliche Maßnahmen, erhebliche technische Störungen oder nicht vom Auftragnehmer zu vertretende Ausfälle von Drittanbietern verlängern sich Fristen angemessen. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber über wesentliche Verzögerungen.

10. Fremdleistungen, Vorlagen und Leistungen Dritter

10.1 Beauftragt der Auftraggeber während des Projekts Dritte oder stellt er fremde Entwürfe, Konzepte, Strategien, Texte, Bilder, Produktionsdaten, technische Vorgaben oder Dateien bereit, werden diese nicht automatisch Bestandteil des ursprünglichen Leistungsumfangs.

10.2 Prüfung, Anpassung, Interpretation, Weiterentwicklung, Reinzeichnung, technische Aufbereitung oder Umsetzung fremder Arbeitsergebnisse bedürfen einer gesonderten Beauftragung, sofern sie nicht ausdrücklich bereits vereinbart sind.

10.3 Fremde Arbeitsergebnisse müssen vollständig, eindeutig, rechtlich nutzbar und für den vorgesehenen Zweck technisch beziehungsweise produktionstechnisch geeignet bereitgestellt werden. Fehlende Angaben, Dateien, Ansichten, Formate, Zustände, Spezifikationen oder Nutzungsrechte sowie notwendige Ergänzungen können Zusatzaufwand auslösen.

10.4 Der Auftragnehmer übernimmt keine Verantwortung für inhaltliche, gestalterische, rechtliche, technische oder produktionstechnische Fehler fremder Arbeitsergebnisse. Er haftet nach den gesetzlichen und vertraglichen Regeln für eigene Fehler bei deren ausdrücklich vereinbarter Bearbeitung oder Umsetzung.

10.5 Eingriffe des Auftraggebers oder Dritter in freigegebene Entwürfe, Produktionsdaten, Projektdaten, Websites, Systeme oder Konfigurationen sind vorab abzustimmen. Für hierdurch verursachte Fehler, Qualitätsverluste oder Verzögerungen ist der Auftragnehmer nicht verantwortlich.

11. Inhalte, Rechtstexte und rechtliche Verantwortung

11.1 Der Auftragnehmer erbringt keine Rechtsberatung und schuldet keine individuelle rechtliche Prüfung.

11.2 Soweit die Bereitstellung, Auswahl oder Einbindung von Pflichtangaben, Rechtstexten, Impressum, Datenschutzerklärung, Cookie-Banner, Kennzeichnungen oder sonstigen rechtlich relevanten Inhalten vereinbart ist, erfolgt dies auf Grundlage vom Auftraggeber bereitgestellter Inhalte oder geeigneter externer Generatoren beziehungsweise Dienstleister.

11.3 Der Auftraggeber bleibt verantwortlich für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner unternehmensbezogenen Angaben, eingesetzten Dienste, Datenverarbeitungen und rechtlichen Pflichtinformationen. Er hat erforderlichenfalls eine rechtliche Prüfung zu veranlassen.

11.4 Eine technische Einrichtung eines Consent-Tools oder Cookie-Banners umfasst keine Garantie, dass sämtliche Datenverarbeitungen rechtlich zulässig oder dauerhaft rechtskonform sind.

11.5 Gesetzesänderungen, neue Rechtsprechung sowie spätere Änderungen an Inhalten, Medien, Websites, Tools, Plugins, Tracking, Hosting oder Drittanbietern nach Abnahme sind nicht Teil der ursprünglichen Leistung, sofern keine laufende Betreuung oder Aktualisierung vereinbart ist.

12. Kommunikation, SEO, Marketing und wirtschaftlicher Erfolg

12.1 Strategie-, Kommunikations-, SEO- und Marketingleistungen umfassen nur die ausdrücklich vereinbarten Maßnahmen und Arbeitsergebnisse. Empfehlungen, Konzepte, Kampagnenideen und gestalterische Lösungen beruhen auf den zum Projektzeitpunkt verfügbaren Informationen und ersetzen keine garantierte Markt- oder Erfolgsprognose.

12.2 Der Auftragnehmer schuldet keine bestimmten Rankings, Reichweiten, Reaktionen, Besucherzahlen, Leads, Verkäufe, Umsätze, Markenbekanntheit, Wettbewerbserfolge oder sonstigen wirtschaftlichen Ergebnisse, sofern ein solcher Erfolg nicht ausdrücklich als geschuldete Leistung vereinbart wurde.

12.3 Suchmaschinen, soziale Netzwerke, Werbeplattformen, Medien, Druckereien, Produktionspartner und andere Drittanbieter ändern Algorithmen, Richtlinien, Preise, technische Systeme und Produktionsbedingungen eigenständig. Für hieraus resultierende Veränderungen wird keine Gewähr übernommen.

12.4 Die Erstellung von Vorlagen, Motiven, Kampagnenmitteln, Präsentationen oder sonstigen Kommunikationsmitteln umfasst keine laufende Betreuung, Veröffentlichung, Mediaplanung, Produktion, Distribution oder Erfolgskontrolle, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.

13. Produktion, technische Systeme, Lizenzen und Drittanbieter

13.1 Kosten für Druck, Produktion, Versand, Hosting, Domains, Plugins, Themes, Schriften, Bildmaterial, Stockmedien, APIs, externe Dienste und Lizenzen trägt der Auftraggeber, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

13.2 Der Auftraggeber stellt erforderliche Zugänge, Inhalte, Freigaben, Druckvorgaben und technische Voraussetzungen rechtzeitig bereit und sorgt für ausreichende Tarife, Rechte und Nutzungsbefugnisse.

13.3 Der Auftragnehmer haftet nicht für Ausfälle, Änderungen, Lieferverzögerungen, Farb- oder Materialabweichungen, Sicherheitslücken oder Leistungsbeschränkungen externer Anbieter, soweit er diese nicht zu vertreten hat. Er informiert den Auftraggeber über ihm bekannte erhebliche Probleme.

13.4 Laufende Wartung, Updates, Backups, Sicherheitsüberwachung, Nachproduktion, Archivierung und Support nach Übergabe sind nur geschuldet, wenn sie gesondert vereinbart wurden.

13.5 Bei Verwendung kostenpflichtiger Lizenzen kann die weitere Nutzung von deren Verlängerung und den Bedingungen des jeweiligen Anbieters abhängen.

14. Vergütung, Abschlüsse und Zahlungsverzug

14.1 Sämtliche Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

14.2 Der Zahlungsplan ergibt sich aus dem Angebot oder der Auftragsbestätigung. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind 40 % bei Auftragserteilung, 30 % nach Freigabe der grundlegenden Design- oder Konzeptionsrichtung und 30 % vor Veröffentlichung, Produktion oder Übergabe der finalen Arbeitsergebnisse fällig.

14.3 Abschlagszahlungen vergüten den jeweils erreichten Projektfortschritt und sind keine rückzahlbare Sicherheitsleistung.

14.4 Rechnungen sind innerhalb von 14 Kalendertagen ohne Abzug fällig, sofern auf der Rechnung nichts anderes angegeben ist.

14.5 Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen und die gesetzliche Verzugs pauschale im Geschäftsverkehr. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

14.6 Bei Zahlungsverzug darf der Auftragnehmer nach angemessener Ankündigung die Arbeit einstellen, die Freigabe von Produktionsdaten, Veröffentlichungen, Zugängen oder Übergaben zurückhalten und Termine neu planen. Die hierdurch entstehenden Verzögerungen hat der Auftragnehmer nicht zu vertreten.

14.7 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder aus demselben Vertragsverhältnis stammenden Gegenansprüchen zu.

15. Abnahme und Mängelanzeige

15.1 Soweit die Leistung werkvertraglichen Charakter hat, ist der Auftraggeber nach Fertigstellung zur Abnahme verpflichtet, sofern keine wesentlichen Mängel vorliegen. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

15.2 Der Auftragnehmer kann den Auftraggeber nach Fertigstellung oder bei abgrenzbaren Teilleistungen zur Abnahme innerhalb einer angemessenen Frist auffordern. Die gesetzlichen Regelungen zur Abnahme, insbesondere § 640 BGB, bleiben maßgeblich.

15.3 Der Auftraggeber teilt konkrete Mängel in nachvollziehbarer und möglichst gebündelter Form mit. Allgemeine Geschmacksänderungen, neue Anforderungen oder Abweichungen von nicht vereinbarten Erwartungen sind keine Mängel.

15.4 Als Mangel gilt insbesondere, wenn eine ausdrücklich vereinbarte Funktion fehlt oder nicht funktioniert, eine freigegebene Gestaltung fehlerhaft umgesetzt wurde oder eine ausdrücklich geschuldete Leistung fehlt.

15.5 Kein Mangel liegt insbesondere vor bei nachträglichen Geschmacks-, Strategie- oder Zieländerungen, neuen Anforderungen, üblichen technischen oder produktionstypischen Abweichungen, Änderungen externer Dienste oder Eingriffen des Auftraggebers oder Dritter.

15.6 Vor Selbstvornahme, Minderung, Rücktritt oder Beauftragung eines Dritten ist dem Auftragnehmer grundsätzlich Gelegenheit zur Prüfung und Nachbesserung innerhalb angemessener Frist zu geben, soweit dies gesetzlich erforderlich und zumutbar ist.

16. Gewährleistung und Haftung

16.1 Für Mängel gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

16.2 Der Auftragnehmer haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie.

16.3 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

16.4 Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

16.5 Soweit zulässig, haftet der Auftragnehmer nicht für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen oder Datenverlust, es sei denn, diese Schäden waren typischerweise vorhersehbar. Der Auftraggeber ist für angemessene eigene Datensicherungen und die Archivierung übergebener Dateien verantwortlich.

16.6 Die Haftungsbeschränkungen gelten entsprechend zugunsten der Mitarbeiter, freien Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

17. Nutzungsrechte und offene Dateien

17.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber nach vollständiger Zahlung die im Angebot vereinbarten Nutzungsrechte an den final ausgewählten und abgenommenen Arbeitsergebnissen ein. Umfang, Gebiet, Dauer, Exklusivität und Bearbeitungsrechte ergeben sich aus der individuellen Vereinbarung und dem Vertragszweck.

17.2 Bis zur vollständigen Zahlung dürfen Entwürfe und Arbeitsergebnisse nur zu Prüf- und Abstimmungszwecken genutzt werden. Eine Veröffentlichung, produktive Nutzung oder Weitergabe zur Bearbeitung an Dritte ist nicht gestattet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

17.3 Nicht ausgewählte Entwürfe, Varianten, Skizzen und Vorarbeiten verbleiben beim Auftragnehmer und dürfen vom Auftraggeber nicht verwendet werden.

17.4 Offene Arbeitsdateien, editierbare Quelldateien, Rohdaten, Entwicklungsumgebungen, Bibliotheken, interne Vorlagen, Methoden und wiederverwendbare Komponenten werden nur übergeben, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

17.5 Allgemeine Gestaltungselemente, Know-how, technische Bausteine, Frameworks und wiederverwendbare Komponenten dürfen vom Auftragnehmer auch für andere Projekte genutzt werden, soweit keine vertraulichen Informationen des Auftraggebers offengelegt werden.

17.6 Der Auftragnehmer darf das Projekt nach Veröffentlichung als Referenz in Portfolio, Website, sozialen Medien, Wettbewerben und Präsentationen zeigen und den Auftraggeber als Kunden nennen, sofern der Auftraggeber dem nicht aus berechtigtem Grund in Textform widerspricht oder Vertraulichkeit vereinbart wurde.

18. Kündigung und Projektbeendigung

18.1 Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

18.2 Kündigt der Auftraggeber einen Werkvertrag frei, richtet sich der Vergütungsanspruch nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 648 BGB. Bereits erbrachte Leistungen, angefallene Fremdkosten und nicht mehr ersparte Aufwendungen sind zu vergüten.

18.3 Beide Parteien können aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund für den Auftragnehmer kann insbesondere vorliegen bei erheblichem Zahlungsverzug, nachhaltiger Verletzung von Mitwirkungspflichten, unberechtigter Nutzung unfertiger Entwürfe, wiederholten grundlegenden Richtungsänderungen trotz Hinweises oder einer schwerwiegenden Störung des Vertrauensverhältnisses. Soweit zumutbar, ist zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen.

18.4 Bei Projektende erstellt der Auftragnehmer auf Wunsch eine nachvollziehbare Abrechnung des Leistungsstands. Bewertungsgrundlagen können vereinbarte Projektphasen, freigegebene Teilleistungen,

Fertigstellungsgrad, dokumentierter Zeitaufwand und angefallene Fremdkosten sein.

18.5 Der Auftraggeber erhält nach Ausgleich der fälligen Vergütung den vereinbarten bis dahin erreichten Projektstand. Eine kostenlose Fertigstellung oder Übergabe nicht bezahlter Leistungen ist nicht geschuldet.

18.6 Die Beendigung des Projekts führt nicht automatisch zur Rückzahlung bereits geleisteter Abschläge. Rückzahlungsansprüche bestehen nur, soweit Zahlungen den nach den gesetzlichen und vertraglichen Regeln geschuldeten Betrag übersteigen.

19. Vertraulichkeit und Referenzen

19.1 Beide Parteien behandeln als vertraulich gekennzeichnete oder erkennbar vertrauliche geschäftliche Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich und verwenden sie nur zur Vertragsdurchführung.

19.2 Die Pflicht gilt nicht für Informationen, die öffentlich bekannt sind, rechtmäßig von Dritten erlangt wurden, unabhängig entwickelt wurden oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtung offengelegt werden müssen.

19.3 Gesetzliche Datenschutzpflichten bleiben unberührt.

20. Schlussbestimmungen

20.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

20.2 Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Sitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer bleibt berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.

20.3 Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers, soweit sich aus der Art der Leistung nichts anderes ergibt.

20.4 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sollen aus Beweisgründen in Textform erfolgen. Individuelle Abreden bleiben hiervon unberührt.

20.5 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

B. Hinweise für Angebote und Auftragsbestätigungen

Die folgenden Punkte sollten im jeweiligen Angebot konkret festgelegt werden. Sie machen für beide Seiten transparent, was zum Projekt gehört und welche Annahmen der Kalkulation zugrunde liegen.

Projektziel: Kurze Beschreibung des geschuldeten Arbeitsergebnisses und des vorgesehenen Verwendungszwecks.

Enthaltene Leistungen: Konkrete Konzepte, Medien, Motive, Anwendungen, Seiten, Formate, Inhalte, Funktionen, Produktions- oder Umsetzungsleistungen.

Nicht enthalten: Insbesondere zusätzliche Konzepte, Medien, Formate, Sprachversionen, Reinzeichnungen, Produktionen, Sonderfunktionen, laufende Betreuung und externe Kosten.

Designumfang: Anzahl der Designrichtungen, Erstentwürfe, Kernanwendungen, Varianten, Formate oder Seiten.

Revisionen: Anzahl oder ausdrückliche Bezugnahme auf die begrenzte Definition „unbegrenzter Revisionen“ in § 6.

Freigaben: Je nach Projekt zum Beispiel Strategie-, Konzept-, Design-, Inhalts-, Reinzeichnungs-, Produktions- oder technische Freigabe durch den benannten Ansprechpartner.

Mitwirkung: Benötigte Inhalte und Zugänge, Liefertermine, Feedbackfrist von sieben Werktagen, gebündelte Rückmeldung.

Zeitplan: Startvoraussetzungen, voraussichtliche Projektphasen und ausdrücklich verbindliche Termine.

Zahlungsplan: Projektbezogene Abschläge; Schlusszahlung grundsätzlich vor Veröffentlichung, Produktion oder Übergabe finaler Dateien beziehungsweise Zugänge.

Stundensatz: Aktuellen Satz für Zusatzleistungen und Reaktivierung ausdrücklich nennen.

Nutzungsrechte: Umfang, Medien, Gebiet, Dauer, Exklusivität, Bearbeitung durch Dritte sowie Umgang mit offenen Dateien, Schriften, Bildmaterial und sonstigen Lizenzen.

Betreuung nach Abschluss: Konkreter Support-, Korrektur- oder Übergabezeitraum und Abgrenzung zu laufender Wartung, Weiterentwicklung oder Nachproduktion.

C. Typischer Projektablauf

1. Onboarding: Vertrag, Anzahlung, Briefing, Inhalte, Ansprechpartner und erforderliche Zugänge beziehungsweise Vorgaben vollständig.
2. Strategie/Konzept: Je nach Projekt Positionierung, Markenidee, Kommunikationsansatz, Struktur, Moodboard oder Designrichtung; Freigabe der Grundlage.
3. Erstentwurf: Im Angebot definierte Kernanwendung, Leitidee, Hauptmotiv, Website-Seite oder sonstiges zentrales Arbeitsergebnis.
4. Revisionen: Gebündeltes Feedback innerhalb der vereinbarten Frist; Bearbeitung innerhalb der ausgewählten Richtung und des vereinbarten Umfangs.
5. Freigabe: Verbindliche Freigabe als Grundlage für Ausarbeitung, Adaptionen, Reinzeichnung, Produktion oder technische Umsetzung.
6. Ausarbeitung/Umsetzung: Erstellung der vereinbarten Medien, Formate, Anwendungen, Produktionsdaten oder digitalen beziehungsweise technischen Lösung.
7. Schlussprüfung: Auftraggeber prüft Inhalte, Schreibweisen, Maße, Pflichtangaben, Links, Funktionen und Verwendungsfähigkeit anhand der vereinbarten Anforderungen.
8. Abnahme: Abnahmeaufforderung mit angemessener Frist; konkrete Mängel sind nachvollziehbar zu benennen.
9. Schlusszahlung: Fällig vor Veröffentlichung, Produktionsfreigabe oder Übergabe finaler Dateien und Zugänge.
10. Veröffentlichung/Übergabe: Veröffentlichung, Produktionsfreigabe oder Dateiübergabe; weitere Betreuung nur im vereinbarten Umfang.